

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „Linksjugend ['solid] Hessen“. Die Kurzbezeichnung lautet ['solid] Hessen.
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Die Linksjugend ['solid] Hessen ist ein eingetragener Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (4) Der Sitz ist Frankfurt am Main.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Linksjugend ['solid] Hessen ist die hessische Landesgliederung des bundesweiten Jugendverbandes Linksjugend ['solid] e.V. mit Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die Linksjugend ['solid] ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen BündnispartnerInnen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied

werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §5 Abs. 3.

- (4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.  
b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht
  - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
  - sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
  - Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
  - im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
  - an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
  - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
  - die Satzung einzuhalten,
  - gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
  - Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) SympathisantInnen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

## **§ 6 Gleichstellung**

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.
- (3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen. Zeitgleich zum Frauenplenum sollen auch die Männer die Möglichkeit nutzen, ein Männerplenum durchzuführen.
- (4) Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein

Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

## **§ 7 Gliederungen**

- (1) Die Linksjugend [solid] Hessen gliedert sich in Basisgruppen auf Orts-, Kreis- oder Regionalebene innerhalb des Bundeslandes Hessen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern gebildet werden. Soweit keine Untergliederungen bestehen, werden die Einzelmitglieder direkt dem Landesjugendverband angegliedert.
- (2) Untergliederungen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes autonom.
- (3) Die Untergliederungen führen den Namen des Landesjugendverbandes.
- (4) Untergliederungen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Der Widerspruch muss binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlusses eingelegt werden

## **§ 8 Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Stimmrecht haben alle Mitglieder des Verbandes. Die LMV tagt mindestens zweimal im Jahr. Zu Beginn der LMV ist eine Protokollantin bzw. ein Protokollant zu bestimmen, der/die ein Beschlussprotokoll der LMV anfertigt. Das Protokoll wird von den LandessprecherInnen unterschrieben.
- (2) Die LMV muss mindestens vier Wochen vor ihrer ersten Tagung durch den Sprecherrat einberufen werden. Die Mitglieder sind jeweils zwei Wochen vor einer Tagung der LMV schriftlich einzuladen.
- (3) Die Einberufung der LMV erfolgt durch den LandessprecherInnenrat. Die Einberufung einer außerordentlichen LMV muss erfolgen, wenn dies
  1. der LandessprecherInnenrat einstimmig,
  2. ein Drittel der Untergliederungen oder
  3. ein Viertel der Mitglieder des Jugendverbandes fordert.
- (4) Die LMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist so lange gewährleistet, bis mindestens 50% der zur LMV angemeldeten Mitglieder anwesend sind. Im Laufe der Sitzungen kann die Beschlussfähigkeit jederzeit durch Antrag festgestellt werden. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Tagung der LMV erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Tagung der LMV hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussrecht. Absatz 4 Satz 1 bleibt davon unberührt. Der LandessprecherInnenrat muss darüber auf seiner nächst folgenden Sitzung beschließen und entsprechend einladen.
- (5) Die LMV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeitsplanung des Jugendverbandes. Sie nimmt den Finanzbericht entgegen. Die LMV beschließt mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Satzung sowie mit einfacher Mehrheit über Finanz- und Schiedsordnung. Die LMV beschließt über Anträge auf Auflösung einer Untergliederung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die LMV wählt in geheimer Wahl, mit mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, nach § 6 gesamtquotiert und in dieser Reihenfolge: eine/n Schatzmeister/in, zwei Delegierte zum

Länderrat und fünf LandessprecherInnen. Ferner wählt die LMV in geheimer Wahl, mit mehr als 50% der abgegebenen Stimmen und nach § 6 einzeln quotiert: zwei KassenprüferInnen, die Landesschiedskommission sowie die Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz.

- (7) Die LMV gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Es gelten die vom Jugendverband beschlossenen Wahlordnungen.
- (8) Jedes Mitglied kann Anträge an die LMV stellen. Antragsschluss ist 7 Tage vor Beginn der LMV. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Tagung eingereicht werden. Die Dringlichkeit muss dann von der LMV mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden.

## **§ 9 LandessprecherInnenrat**

- (1) Der LandessprecherInnenrat (LSpR) besteht aus fünf gleichberechtigten LandessprecherInnen und dem/der SchatzmeisterIn sowie den Länderratsdelegierten. Er vertritt den Jugendverband nach außen.
- (2) Der LandessprecherInnenrat nimmt als Vorstand die Vertretung des Verbandes wahr und führen die Geschäfte des Verbandes nach §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des LSpR sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der LSpR ist das höchste Organ zwischen den Landesmitgliederversammlungen.
- (4) Der LSpR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der LMV, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und koordiniert die Arbeit der Untergliederungen.
- (5) Der Schatzmeister entwirft am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr und erstellt den Finanzbericht.
- (6) Scheidet der/die SchatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSpR unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n LandesschatzmeisterIn.
- (7) Die Mitglieder des LSpR werden von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen gewählt und können von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (8) Der LSpR wird für ein Jahr gewählt.
- (9) Der LSpR tagt mindestens alle acht Wochen. Die Sitzungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Zu Beginn der LSpR-Sitzung ist ein Mitglied des LandessprecherInnenrats als ProtokollantIn zu bestimmen, um ein Beschlussprotokoll der LSpR-Sitzung anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der ProtokollantIn unterschrieben.
- (10) Der LSpR kann Mitglieder des Verbandes bei Bedarf für einen bestimmten Zweck oder Zeitraum, der vorher festgelegt wird, kooptieren.
  - (10.1) Einen Antrag auf Kooptierung kann
    - 1. eine Basisgruppe des Landesverbandes stellen
    - 2. ein Landesarbeitskreis
    - 3. ein Mitglied des LSpR
  - (10.2) Rechte einer kooptierten Person sind
    - 1. Erstattung der Fahrtkosten zu einer LSpR Sitzung
  - (10.3) Sinn der Kooptierung ist es den LSpR zu entlasten und, wenn die Kooptierung wegen eines bestimmten Themas erfolgt, inhaltliche Kompetenz im LSpR zu fördern. Ausserdem haben so die Basisgruppen mehr Möglichkeiten auch direkt in der LSpR-Arbeit mit zu wirken.

## **§ 10 Landesarbeitskreise**

- (1) Die Landesarbeitskreise (LAK) sind thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des LSpR und der LMV teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den LSpR oder die LMV übertragen

werden.

### **§ 11 KassenprüferInnen**

Die LMV wählt zwei KassenprüferInnen. Sie dürfen auf Bundes- und Landesebene keine andere Funktion in den Gremien ausüben. Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der LMV vorzutragen ist.

### **§ 12 Landesschiedskommission**

- (1) Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Diese dürfen auf Landesebene keine andere Funktion ausüben.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über
  - 1) Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
  - 2) Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen der Untergliederungen und
  - 3) die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.
- (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern.

### **§ 13 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder des Landesjugendverbandes unterstützen diesen durch einen Förderbeitrag von mindestens fünf Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

### **§ 14 Auflösung, Verschmelzung**

Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der Mitglieder einer gesondert einberufenen Landesmitgliederversammlung. Sollte die LMV, die den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die LMV entscheidet gemäß § 3 dieser Satzung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes.

### **Übergangsbestimmungen**

Der LandessprecherInnenrat wird den umbenannten Verein mit seiner neuen Satzung beim Amtsgericht anmelden. Im Fall satzungsrechtlicher Einwände gegen die beschlossene Satzung durch das Amtsgericht ist der LSpR zu notwendigen redaktionellen Änderungen berechtigt. Diese redaktionellen Änderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit des LSpR. Redaktionelle Änderungen müssen von der nächsten LMV bestätigt werden.